

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen**

(2002/C 51 E/17)

KOM(2001) 510 endg. — 2001/0207(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 30. Oktober 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c), Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 3 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Gemeinschaft um Schutz ersuchen.
- (2) Der Europäische Rat kam auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 überein, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und allumfassende Anwendung des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Konvention), ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist.
- (3) Die Genfer Konvention und das Protokoll stellen einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar.
- (4) Gemäß den Schlussfolgerungen von Tampere soll das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf kurze Sicht die Annäherung der Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft implizieren.
- (5) In den Schlussfolgerungen von Tampere ist ferner festgehalten, dass die Vorschriften über die Flüchtlingseigenschaft durch Maßnahmen über die Formen des subsidiären Schutzes ergänzt werden sollten, die einer Person, die eines solchen Schutzes bedarf, einen angemessenen Status verleihen.
- (6) Das wesentliche Ziel dieser Richtlinie ist es, ein Mindestmaß an Schutz in allen Mitgliedstaaten für Personen zu gewährleisten, die tatsächlich Schutz benötigen, da sie nicht darauf vertrauen können, dass ihnen ihr Herkunftsland oder das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts Schutz gewährt.
- (7) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Prinzipien. Die Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde, des Asylrechts für Asylsuchende und die sie begleitenden Familienangehörigen, und Schutz bei Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung sicher zu stellen und die Anwendung der Artikel 1, 18 und 19 der Charta zu fördern.
- (8) Diese Richtlinie sollte unbeschadet der bestehenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach internationalen Rechtsakten im Bereich der Menschenrechte durchgeführt werden.
- (9) Diese Richtlinie lässt das Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unberührt.
- (10) Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist ein deklaratorischer Akt.
- (11) Das Handbuch über Verfahren und Kriterien für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bietet den Mitgliedstaaten wertvolle Hilfe bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 1 der Genfer Konvention.
- (12) Es sollten Mindestnormen für die Bestimmung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft festgelegt werden, um die zuständigen innerstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention zu leiten.
- (13) Es müssen gemeinsame Konzepte für die Kriterien der Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 der Genfer Konvention eingeführt werden.
- (14) Insbesondere ist es erforderlich, gemeinsame Konzepte zu: an Ort und Stelle („sur place“) entstehender Schutzbedarf; Schadensursachen und Schutz; interner Schutz und Verfolgung einschließlich der Verfolgungsgründe zu entwickeln.

- (15) Insbesondere muss ein gemeinsamer Ansatz für den Verfolgungsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ entwickelt werden, der so auszulegen ist, dass sowohl Gruppen, die anhand bestimmter wesentlicher Merkmale wie Geschlecht und sexuelle Ausrichtung, als auch Gruppen von Personen mit gemeinsamem Hintergrund oder gemeinsamen Merkmalen erfasst werden, die — wie Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft — für ihre Identität oder ihr Gewissen so grundlegend sind, dass diese Personen nicht gezwungen werden können, auf diese Mitgliedschaft zu verzichten.
- (16) Bei Prüfung von Anträgen Minderjähriger auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten insbesondere kinderspezifische Formen von Verfolgung berücksichtigen wie Zwangsrekrutierung, sexuelle Ausbeutung und Zwangsarbeit.
- (17) Ferner sollten Mindestnormen für die Bestimmung und die Merkmale des subsidiären Schutzstatus festgelegt werden. Der subsidiäre Schutzstatus dieser Richtlinie sollte die in der Genfer Konvention festgelegte Schutzregelung für Flüchtlinge ergänzen.
- (18) Es müssen Kriterien eingeführt werden, die als Grundlage dienen für die Anerkennung von internationalen Schutz beantragenden Personen als Anspruchsberechtigte auf einen subsidiären Schutzstatus. Diese Kriterien sollten völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Rechtsakten im Bereich der Menschenrechte und bestehenden Praktiken in den Mitgliedstaaten entsprechen.
- (19) Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Anerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sollte dazu beitragen, die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen Mitgliedstaaten, die ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht, einzudämmen.
- (20) Diese Richtlinie sollte die Bedingungen unberührt lassen, zu denen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts es Personen gestatten, in ihr Hoheitsgebiet einzureisen und sich dort aufzuhalten, wenn eine Rückführung dieser Personen in ihr Herkunftsland aufgrund von Umständen, die in dieser Richtlinie nicht behandelt werden, ihre Sicherheit gefährden würde.
- (21) Es liegt in der Natur von Mindestnormen, dass die Mitgliedstaaten günstigere Regelungen für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die um internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat ersuchen, einführen oder beibehalten können, wenn ein solcher Antrag von einem Flüchtling im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Konvention oder einer Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigt, gestellt wird.
- (22) Gemäß Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag zielt diese Richtlinie hinsichtlich ihrer Ziele und ihres Inhalts darauf ab, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.
- (23) Bei Durchführung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie das „Wohl des Kindes“ berücksichtigen.

(24) Die Durchführung dieser Richtlinie sollte regelmäßig bewertet werden.

(25) Da das Ziel der geplanten Maßnahme, nämlich die Festlegung von Mindestnormen für die Gewährung internationalen Schutzes an Drittstaatsangehörige und Staatenlose durch die Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann, kann die Gemeinschaft diese Maßnahme entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip ergreifen. Entsprechend dem in diesem Artikel ebenfalls verankerten festgeschriebenen Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand

Das Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung von Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen.

#### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „internationaler Schutz“ die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus;
- b) „Genfer Konvention“ das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967;
- c) „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der die Voraussetzungen nach Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Konvention wie in den Kapiteln II und III dieser Richtlinie aufgeführt, erfüllt;
- d) „Flüchtlingseigenschaft“ die einer Person die ein Flüchtling ist, und als solche in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wird und/oder der es erlaubt wird, sich dort aufzuhalten, von einem Mitgliedstaat zuerkannte Rechtsstellung;
- e) „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ eine Person, die keine Flüchtlingseigenschaft besitzt, jedoch anderweitig die Anforderungen für internationalen Schutz gemäß den Kapiteln II und IV dieser Richtlinie erfüllt;
- f) „Subsidiärer Schutzstatus“ den Status, den ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gewährt, der für subsidiären Schutz in Anmerkung kommt und als solcher in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zugelassen wird und/oder dem es erlaubt wird, sich dort aufzuhalten;

- g) „Antrag auf internationalen Schutz“ oder das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass es sich um einen Flüchtling oder eine Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz handelt. Jedes Ersuchen um internationalen Schutz wird als Asylantrag betrachtet, es sei denn, der Antragsteller ersucht ausdrücklich um eine andere Form des Schutzes, die gesondert beantragt werden kann;
- h) „Asylantrag“ das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um internationalen Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass es sich um einen Flüchtling im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Konvention handelt;
- i) „Antrag auf subsidiären Schutz“ das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um internationalen Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass es sich um einen Flüchtling im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Konvention handelt, oder nach Ablehnung eines solchen Antrags, aber davon ausgegangen werden kann, dass die betreffende Person für subsidiären Schutz in Anmerkung kommt;
- j) „Familienangehörige“
- i) den Ehegatten oder nicht verheirateten Partner, der mit dem Antragsteller eine dauerhafte Beziehung führt, sofern in den Rechtsvorschriften oder in der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare vergleichbar zu verheirateten Paaren behandelt werden;
- ii) die Kinder des Paares nach Ziffer i) oder des Antragstellers, sofern sie unverheiratet und unterhaltsberechtig sind, wobei eine unterschiedliche Behandlung ehelicher, nicht ehelicher oder adoptierter Kinder unzulässig ist;
- iii) andere enge Verwandte, die bei Verlassen ihres Herkunftslandes als Teil der Familieneinheit zusammenlebten und für deren Unterhalt der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt vollständig oder hauptsächlich aufkam;
- k) „begleitende Familienangehörige“ die Familienangehörigen des Antragstellers, die sich ebenfalls im Mitgliedstaat der Antragstellung auf Asyl aufhalten;
- l) „unbegleitete Minderjährige“ Drittstaatsangehörige und Staatenlose unter achtzehn Jahren, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen, solange sie sich nicht de facto in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden; hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Begleitung zurückgelassen wurden;
- m) „Aufenthaltstitel“ jede Erlaubnis oder Genehmigung der Behörden eines Mitgliedstaats nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, mit der es einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestattet wird, sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufzuhalten;

- n) „Herkunftsland“ das Land der Staatsangehörigkeit oder des früheren gewöhnlichen Aufenthalts.

### Artikel 3

#### Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die an der Grenze oder auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, die sie begleitenden Familienangehörigen und alle Personen, die einen solchen Schutz erhalten.

### Artikel 4

#### Günstigere Bestimmungen

Die Mitgliedstaaten können günstigere Normen zur Bestimmung, wer als Flüchtling oder Person gilt, die subsidiären Schutz benötigt, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes einführen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

## KAPITEL II

### ANSPRUCH AUF INTERNATIONALEN SCHUTZ

#### Abschnitt 1

#### Internationaler Schutz

### Artikel 5

#### Bestandteile des internationalen Schutzes

(1) Die Flüchtlingseigenschaft wird Drittstaatsangehörigen zuerkannt, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen; sowie Staatenlosen die sich außerhalb des Landes befinden, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, und nicht dorthin zurückkehren können oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren wollen.

(2) Unbeschadet verfassungsrechtlicher Verpflichtungen wird der subsidiäre Schutzstatus Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zuerkannt, die nicht die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung gemäß den Kriterien von Kapitel III der Richtlinie erfüllen oder sich in ihrem Antrag ausdrücklich auf Gründe berufen, die nicht in der Genfer Konvention genannt sind und die aus der begründeten Furcht davor, einen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden gemäß Artikel 15 zu erleiden, gezwungen waren, zu fliehen oder sich außerhalb ihres Herkunftslandes aufzuhalten, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen.

(3) Die Furcht des Antragstellers davor, Verfolgung oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden im Herkunftsland zu erleiden, wird gemäß Abschnitt 2 bewertet.

## Artikel 6

**Ausweitung des internationalen Schutzes auf begleitende Familienangehörige**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass begleitende Familienangehörige Anspruch auf denselben Status wie die internationalen Schutz beantragende Person haben.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der begleitende Familienangehörige von der Anerkennung als Flüchtling bzw. der Gewährung subsidiären Schutzes nach Maßgabe der Kapitel III und IV ausgeschlossen wird.

## Abschnitt 2

**Bewertung der Furcht des Antragstellers davor, Verfolgung oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden**

## Artikel 7

**Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz**

Bei der Bewertung der Furcht des Antragstellers davor, Verfolgung oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden, berücksichtigen die Mitgliedstaaten zumindest Folgendes:

- a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind;
- b) ob die Furcht des Antragstellers davor, Verfolgung oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden im Herkunftsland zu erleiden, insofern objektiv begründet ist, als eine objektive Möglichkeit besteht, dass der Antragsteller im Falle der Rückführung ins Herkunftsland tatsächlich verfolgt wird oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erleiden muss;
- c) ob der Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden erlitt bzw. von Verfolgung oder Zufügung eines sonstigen ernsthaften Schadens unmittelbar bedroht wurde, da dies ein wichtiger Anhaltspunkt dafür ist, dass eine objektive Möglichkeit besteht, dass der Antragsteller in Zukunft weiter verfolgt werden oder einen solchen Schaden erleiden kann;
- d) die individuelle Situation und die persönlichen Umstände des Antragstellers einschließlich Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht, Alter, Gesundheit oder Behinderung, um die Schwere der Verfolgung oder des Schadens bewerten zu können; handelt es sich um eine geschlechts- oder kinderspezifische Form der Verfolgung, ist zu berücksichtigen, dass eine Verfolgung im Sinne der Genfer Konvention durch Anwendung sexueller Gewalt oder sonstige geschlechtsspezifische Übergriffe erfolgen kann;
- e) ob es stichhaltige Beweise dafür gibt, dass im Herkunftsland Rechtsvorschriften in Kraft sind und angewandt werden, die es gestatten bzw. dulden, dass der Antragsteller verfolgt oder ihm ein sonstiger ernsthafter nicht gerechtfertigter Schaden zugefügt wird.

## Artikel 8

**„Sur place“ entstehender Bedarf an internationalem Schutz**

(1) Die begründete Furcht davor, Verfolgung oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden, kann auf Ereignisse zurückgehen, die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat.

(2) Die begründete Furcht davor, Verfolgung oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden, kann auf Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes beruhen, außer wenn solche Aktivitäten nachweislich einzig und allein aufgenommen wurden, um die für die Beantragung internationalen Schutzes erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich bei den Aktivitäten um das Kundtun von Überzeugungen handelt, die der Betreffende im Herkunftsland vertrat und weiterhin vertritt und die im Zusammenhang mit den Gründen für die Schutzbeantragung stehen.

## Artikel 9

**Schadensursachen und Schutz**

(1) Wenn die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Furcht davor, Verfolgung oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden, begründet ist, haben sie zu berücksichtigen, ob die Androhung der Verfolgung oder eines sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schadens ausgeht von

- a) dem Staat,
- b) den Staat beherrschenden Parteien oder Organisationen,
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, wirksamen Schutz zu bieten.

(2) Geht die Androhung der Verfolgung oder eines sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schadens von nichtstaatlichen Akteuren aus, so haben die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Wirksamkeit des staatlichen Schutzes zu prüfen, ob der Staat geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung oder Zufügung von Schaden zu verhindern, und ob der Antragsteller angemessenen Zugang zu solchem Schutz hat. Es müssen ein innerstaatliches Schutzsystem sowie Mechanismen zur Ermittlung, strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden darstellen, vorhanden sein. Bietet der Staat wirksamen Schutz, gilt die Furcht davor, Verfolgung oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden, als unbegründet; in diesem Fall erkennen die Mitgliedstaaten den Schutzbedarf nicht an.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie kann „staatlicher“ Schutz auch von internationalen Organisationen und stabilen quasi-staatlichen Behörden gewährt werden, die ein klar abgegrenztes, hinreichend großes Gebiet, in dem ein hohes Maß an Stabilität gewährleistet ist, kontrollieren sowie in der Lage und willens sind, dem Recht Geltung zu verschaffen und Einzelpersonen in ähnlicher Weise wie ein international anerkannter Staat vor Schaden zu schützen.

*Artikel 10***Interner Schutz**

(1) Ist die Furcht davor, Verfolgung oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden, nachweislich begründet, können die Mitgliedstaaten prüfen, ob sich diese Furcht eindeutig auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets des Herkunftslandes beschränkt und, sofern dies der Fall ist, ob der Antragsteller ohne Weiteres in einen anderen Teil des Landes zurückgeführt werden könnte, in dem keine begründete Furcht davor bestünde, verfolgt zu werden oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden.

Bei dieser Prüfung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der interne Schutz keine geeignete Alternative zum internationalen Schutz darstellt, wenn die Verfolgung von der nationalen Regierung ausgeht oder mit ihr in Verbindung steht.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten prüfen, ob ein Antragsteller ohne Weiteres in einen anderen Teil des Landes gemäß Absatz 1 zurückgeführt werden kann, haben sie die Sicherheit, die politischen und sozialen Gegebenheiten in dem betreffenden Landesteil einschließlich der Achtung der Menschenrechte sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers einschließlich Alter, Geschlecht, Gesundheit, Familienstand und ethnischer, kultureller und sozialer Bindungen zu berücksichtigen.

## KAPITEL III

**ANERKENNUNG ALS FLÜCHTLING***Artikel 11***Art der Verfolgung**

(1) Wird geprüft, ob objektiv eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann, ist der Begriff Verfolgung so auszulegen, dass zumindest folgende Situationen erfasst werden:

- a) die Zufügung eines ernsthaften nicht gerechtfertigten Schadens oder die Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sofern diese aufgrund ihrer Art oder der Tatsache, dass es wiederholt zu solchen Handlungen kam, so gravierend sind, dass sie Leben, Freiheit oder Sicherheit des Antragstellers stark gefährden oder dieser nicht im Herkunftsland leben kann;
- b) rechtliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, sofern sie so konzipiert und durchgeführt wurden, dass es zu einer Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kommt und dies eine erhebliche Gefahr für das Leben, die Freiheit oder Sicherheit des Antragstellers darstellt oder ihn daran hindert, in seinem Herkunftsland zu leben;
- c) die strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung wegen einer Straftat, sofern aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

i) der Antragsteller keine Gelegenheit erhält, ein Rechtsmittel einzulegen, oder ihm eine unverhältnismäßig schwere oder diskriminierende Strafe auferlegt wird,

ii) mit der Straftat, die dem Antragsteller zulasten gelegt wird, die Ausübung eines Grundrechts kriminalisiert werden soll;

d) die strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung wegen der Weigerung, der allgemeinen Wehrpflicht nachzukommen aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe:

i) wenn die Bedingungen nach Buchstabe c) Ziffer i) erfüllt sind,

ii) in Kriegs- oder Konfliktsituationen, wenn der Betroffene nachweisen kann, dass der Wehrdienst seine Teilnahme an militärischen Aktionen erfordert, die nicht mit seinen tief empfundenen moralischen, religiösen oder politischen Überzeugungen oder mit sonstigen berechtigten Gewissensgründen zu vereinbaren sind.

(2) Wird darüber entschieden, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung zur Anerkennung eines Antragstellers als Flüchtling führt, sind zumindest folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

a) Es ist unerheblich, ob die Verfolgung vom Staat ausgeht, von den Staat beherrschenden Parteien oder Organisationen oder von nichtstaatlichen Akteuren, wenn der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, wirksamen Schutz zu bieten.

b) Es ist unerheblich, ob die Zugehörigkeit des Antragstellers zu der Rasse, Religion, Nationalität oder einer sozialen oder politischen Gruppe, die der Verfolgung zugrunde liegt, tatsächlich gegeben ist, wenn ihm diese Zugehörigkeit vom Urheber der Verfolgung zugeschrieben wird.

c) Es ist unerheblich, ob der Antragsteller aus einem Land kommt, in dem viele oder alle Menschen der Gefahr allgemeiner Unterdrückung oder Gewalt ausgesetzt sind.

*Artikel 12***Verfolgungsgründe**

Wird geprüft, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe besteht, ist zumindest Folgendes zu berücksichtigen:

a) Der Begriff Rasse umfasst die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe.

b) Der Begriff Religion umfasst theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder von ihr geprägt sind.

- c) Der Begriff Nationalität ist nicht ausschließlich im Sinne der Staatsangehörigkeit zu verstehen, sondern bezeichnet auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geographische oder politische Ursprünge oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird.
- d) Der Begriff soziale Gruppe bezeichnet Gruppen von Personen, die anhand bestimmter wesentlicher Merkmale wie sexuelle Ausrichtung, Alter oder Geschlecht definiert werden können, sowie Gruppen von Personen mit gemeinsamem Hintergrund oder gemeinsamen Merkmalen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden dürfen, auf die Gruppenzugehörigkeit zu verzichten. Der Begriff umfasst auch Gruppen von Personen, die nach dem Gesetz als „minderwertig“ gelten.
- e) Unter dem Begriff politische Überzeugung ist zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die den Staat, dessen Regierung oder dessen Politik betrifft, eine politische Überzeugung vertritt bzw. ihm eine solche zugeschrieben wird, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Überzeugung tätig geworden ist.

#### Artikel 13

##### Erlöschen des Flüchtlingsstatus

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Flüchtlingsstatus so lange bestehen bleibt, bis der Flüchtling
- a) sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt;
  - b) nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat;
  - c) eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt;
  - d) freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat;
  - e) nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.
  - f) Bei Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, erlischt der Flüchtlingsstatus, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als Flüchtlinge anerkannt wurden, in der Lage sind, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

In den in Buchstaben a) bis f) genannten Fällen kann der Aufenthaltstitel entzogen werden.

Bei Anwendung der Bestimmung unter Buchstabe e) haben die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob die Veränderung der Umstände so tiefgreifend und dauerhaft ist, dass die begründete Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung gegenstandslos wird.

- (2) Der Mitgliedstaat, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, trägt die Beweislast und muss somit nachweisen, dass eine Person den internationalen Schutz aus einem in Absatz 1 genannten Grund nicht mehr benötigt.

#### Artikel 14

##### Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling

- (1) Die Mitgliedstaaten schließen Antragsteller von der Flüchtlingsanerkennung aus,
- a) die zur Zeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen;
  - b) die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben, als Personen anerkannt werden, welche die Rechte und Pflichten haben, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind;
  - c) wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie
    - i) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
    - ii) ein schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen haben, bevor sie als Flüchtling aufgenommen wurden;
    - iii) sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.
- (2) Die Ausschlussgründe dürfen sich nur auf das persönliche und bewusste Verhalten des Betroffenen stützen.
- (3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass so ausgeschlossene Personen gerichtlich gegen die Entscheidung über den Ausschluss von internationalem Schutz vorgehen können.
- (4) Der Ausschluss berührt in keiner Weise die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten.

## KAPITEL IV

**GEWÄHRUNG SUBSIDIÄREN SCHUTZES**

## Artikel 15

**Gründe für die Gewährung subsidiären Schutzes**

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 gewähren die Mitgliedstaaten Personen subsidiären Schutzstatus, die sich außerhalb des Herkunftslandes befinden und nicht dorthin zurückkehren können, weil sie zu Recht Folgendes zu befürchten haben:

- a) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;
- b) Verletzung eines Menschenrechts, sofern diese so gravierend ist, dass internationale Verpflichtungen der Mitgliedstaaten greifen;
- c) eine Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder der Freiheit infolge willkürlicher Gewalt aufgrund eines bewaffneten Konflikts oder infolge systematischer oder allgemeiner Menschenrechtsverletzungen.

## Artikel 16

**Erlöschen des subsidiären Schutzstatus**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der subsidiäre Schutzstatus so lange bestehen bleibt, bis die zuständigen Behörden nachgewiesen haben, dass ein solcher Schutz nicht länger benötigt wird; in diesem Fall kann die Aufenthaltserlaubnis widerrufen werden.

(2) Der subsidiäre Schutz kann entzogen werden, wenn die Umstände im Herkunftsland, die zur Zuerkennung dieses Status gemäß Artikel 15 führten, nicht mehr bestehen oder sich so tiefgreifend und dauerhaft verändert haben, dass der subsidiäre Schutz nicht länger benötigt wird.

## Artikel 17

**Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes**

(1) Die Mitgliedstaaten schließen Antragsteller von der Gewährung subsidiären Schutzes aus, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) ein schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen haben, bevor sie als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

(2) Die Ausschlussgründe dürfen sich nur auf das persönliche und bewusste Verhalten des Betroffenen stützen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass so ausgeschlossene Personen gerichtlich gegen die Entscheidung

über den Ausschluss von internationalem Schutz vorgehen können.

(4) Der Ausschluss berührt in keiner Weise die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten.

## KAPITEL V

**FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT UND SUBSIDIÄRER SCHUTZSTATUS**

## Artikel 18

**Inhalt des internationalen Schutzstatus**

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels berühren nicht die in der Genfer Konvention verankerten Rechte.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen, die subsidiären Schutz beanspruchen können. Die mit dem Schutzstatus verbundenen Rechte müssen zumindest denen entsprechen, die Antragstellern während des Prüfverfahrens zugestanden werden und sind gleichermaßen den begleitenden Familienangehörigen des Begünstigten zu gewähren.

(3) Bei Durchführung dieses Kapitels berücksichtigen die Mitgliedstaaten die spezielle Situation von Personen mit besonderen Bedürfnissen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährige, Behinderten, älteren Menschen, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern von Folter, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutung, Schwangeren und Personen mit einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen auch die besondere Lage alleinstehender Frauen, die in ihrem Herkunftsland gravierender geschlechtsspezifischer Diskriminierung ausgesetzt sind.

## Artikel 19

**Schutz vor Zurückweisung und Ausweisung**

Die Mitgliedstaaten achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung und weisen Personen die internationalen Schutzstatus genehmigen, nur in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus.

## Artikel 20

**Information**

Die Mitgliedstaaten stellen den als schutzbedürftig anerkannten Personen unmittelbar nach Zuerkennung des Schutzstatus in einer ihnen verständlichen Sprache Informationen zur Verfügung, in denen die jeweiligen Schutzsysteme klar erläutert werden.

## Artikel 21

**Aufenthaltstitel**

(1) Sobald der Schutzstatus zuerkannt ist, stellen die Mitgliedstaaten Flüchtlingen und begleitenden Familienangehörigen einen Aufenthaltstitel aus, der mindestens fünf Jahre gültig und automatisch verlängerbar ist.

(2) Sobald der Schutzstatus zuerkannt ist, stellen die Mitgliedstaaten Personen die subsidiären Schutzstatus genießen und begleitenden Familienangehörigen einen Aufenthaltstitel aus, der mindestens ein Jahr gültig ist: Der Aufenthaltstitel wird in regelmäßigen Abständen, die nicht kürzer als ein Jahr sein dürfen, so lange automatisch verlängert, bis die ausstellenden Behörden feststellen, dass ein solcher Schutz nicht länger benötigt wird.

#### Artikel 22

##### Langfristige Aufenthaltstitel

Ungeachtet des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie .../... (EG) des Rates [betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen] gewähren die Mitgliedstaaten Personen die subsidiären Schutzstatus genießen einen langfristigen Aufenthaltsstatus zu denselben Bedingungen, wie sie die genannte Richtlinie vorsieht.

#### Artikel 23

##### Reisedokumente

(1) Die Mitgliedstaaten stellen anerkannten Flüchtlingen Reisescheine — wie im Anhang zur Genfer Konvention vorgesehen — für Reisen außerhalb ihres Gebietes aus, es sei denn, dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dem entgegenstehen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen Personen die subsidiären Schutzstatus genießen und die keinen nationalen Pass erhalten können, Reisedokumente aus.

#### Artikel 24

##### Zugang zur Beschäftigung

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten anerkannten Flüchtlingen unverzüglich die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit zu denselben Bedingungen wie Inländern.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Flüchtlingen beschäftigungsbezogene Bildungsangebote für Erwachsene, berufsbildende Maßnahmen und praktische Berufserfahrung am Arbeitsplatz zu denselben Bedingungen wie Inländern angeboten werden.

(3) Spätestens sechs Monate nach Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gestatten die Mitgliedstaaten den Personen die subsidiären Schutzstatus genießen die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit zu denselben Bedingungen wie Inländern.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen die subsidiären Schutzstatus genießen spätestens ein Jahr nach Zuerkennung dieses Status zu denselben Bedingungen wie Inländer Zugang zu beschäftigungsbezogenen Bildungsangeboten für Erwachsene, zu berufsbildenden Maßnahmen und zu praktischer Berufserfahrung am Arbeitsplatz haben.

(5) Wird der Zugang zum Arbeitsmarkt gemäss den Absätzen 1 und 3 gewährt, haben Flüchtlinge und Personen die subsidiären Schutzstatus genießen Anspruch auf Gleichbehandlung mit Inländern in Bezug auf Entlohnung, Zugang zu mit unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit verbundenen Sozialleistungen und sonstige Arbeitsbedingungen.

#### Artikel 25

##### Zugang zu Bildung

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren allen Minderjährigen, die internationalen Schutz genießen, zu denselben Bedingungen wie Inländern Zugang zum Bildungssystem.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten Erwachsenen, die internationalen Schutz genießen, zu denselben Bedingungen wie Inländern Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, zu Weiterbildung und Umschulung.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Gleichbehandlung von Personen die internationalen Schutz genießen mit Inländern in Bezug auf die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde ausgestellt wurden.

#### Artikel 26

##### Sozialleistungen

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen die internationalen Schutz genießen zu denselben Bedingungen wie Staatsbürger des Schutz gewährenden Mitgliedstaates die erforderliche Hilfen in Form von Sozialleistungen und Existenzmittel erhalten.

#### Artikel 27

##### Medizinische und psychologische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen die internationalen Schutz genießen zu denselben Bedingungen wie Staatsbürger des Schutz gewährenden Mitgliedstaates Zugang zu medizinischer und psychologischer Versorgung haben.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine angemessene medizinische und psychologische Betreuung von Personen die internationalen Schutz genießen mit besonderen Bedürfnissen wie begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen oder Personen, die unter Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schwerwiegenden Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt gelitten haben.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige, die eine Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung erfahren oder unter den Folgen bewaffneter Konflikte gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können. Zur Förderung der Genesung und Wiedereingliederung wird im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und qualifizierte psychosoziale Beratung angeboten.



*Artikel 28***Unbegleitete Minderjährige**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen so rasch wie möglich die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz genießen, eine Vertretung durch einen gesetzlichen Vormund oder eine Einrichtung, die für die Pflege und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder durch eine andere geeignete Vertretung erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der bestellte Vormund die Bedürfnisse des Minderjährigen bei der Durchführung der Richtlinie gebührend berücksichtigt. Die zuständigen Behörden nehmen eine regelmäßige Bewertung vor.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unbegleitete Minderjährige folgendermaßen untergebracht werden:

- a) bei erwachsenen Familienangehörigen
- b) in einer Pflegefamilie
- c) in speziellen Einrichtungen für Minderjährige
- d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Geschwister zusammen bleiben. Wohnsitzwechsel unbegleiteter Minderjähriger sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(5) Sofern es dem Wohl des Kindes dient, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Familienangehörigen unbegleiteter Minderjähriger so bald wie möglich ausfindig zu machen.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige entsprechend ausgebildet wird.

*Artikel 29***Zugang zu geeigneter Unterbringung**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen die internationalen Schutz genießen eine geeignete Unterbringung geboten wird oder sie erforderlichenfalls die nötigen Mittel erhalten, um sich eine Unterkunft zu besorgen.

*Artikel 30***Bewegungsfreiheit innerhalb des Mitgliedstaates**

Die Mitgliedstaaten schränken die Bewegungsfreiheit von Personen die internationalen Schutz genießen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht ein.

*Artikel 31***Zugang zu Integrationsmaßnahmen**

(1) Um die Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft zu erleichtern, sehen die Mitgliedstaaten Unterstützungsprogramme vor, die auf deren spezifische Bedürfnisse in Bereichen

wie Beschäftigung, Bildung, medizinische Versorgung und Sozialschutz zugeschnitten sind.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren Personen die subsidiären Schutzstatus genießen spätestens ein Jahr nach Zuerkennung dieses Status Zugang zu gleichwertigen Programmen.

*Artikel 32***Freiwillige Rückkehr**

Die Mitgliedstaaten gewähren Personen die internationalen Schutz genießen Zugang zu Rückkehrförderungsprogrammen für Personen, die auf freiwilliger Basis in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen.

## KAPITEL VI

**VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT***Artikel 33***Zusammenarbeit**

Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle, deren Anschrift er der Kommission mitteilt, die sie ihrerseits den übrigen Mitgliedstaaten weitergibt.

In Abstimmung mit der Kommission treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um eine unmittelbare Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden herzustellen.

*Artikel 34***Personal und Ressourcen**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Behörden und Organisationen, die diese Richtlinie durchführen, die nötige Grundausbildung erhalten haben, um den Bedürfnissen männlicher und weiblicher Asylbewerber, der sie begleitenden Familienangehörigen sowie den speziellen Bedürfnissen Minderjähriger, insbesondere unbegleiteter Minderjähriger, entsprechen zu können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen Mittel für die Durchführung der Richtlinie nach innerstaatlichem Recht bereit.

## KAPITEL VII

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 35***Diskriminierungsverbot**

Die Mitgliedstaaten wenden diese Richtlinie ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, der Gesundheit, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung an.

*Artikel 36***Berichterstattung**

Spätestens bis zum 30. April 2006 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls notwendige Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle für die Erstellung dieses Berichts sachdienlichen Angaben mit. Nach Vorlage des Berichts erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

*Artikel 37***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 30. April 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften, nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

*Artikel 38***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 39***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---